

BEBAUUNGSPLAN FRIEDHOF GÖTTELFINGEN

GEMEINDE EUTINGEN I.G., LANDKREIS FREUDENSTADT



RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1990
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANSCHAFT UND ÜBER DIE
ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (NatSchG), ZUL. GEÄNDERT AM 12.12.1991
ARTIKEL 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBANULANDESGESETZES
VOM 01.05.1993

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 BauNVO)

SO Friedhof 1.1 Sonstige Sondergebiete: Friedhof
Gebäude mit zweckgebundener Nutzung für den
Friedhof: Aussegnungshalle, Leichenhalle, Kapelle

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 BauGB; §§ 16–21 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der Nutzung	Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z), maximal zulässige Firsthöhe (FH) in m über NN
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform: SD = Satteldach, WD = Walmdach PD = Pultdach

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

o 3.1 offene Bauweise
— 3.2 Baugrenzen

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

P 4.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: Öffentliche Parkfläche **Stellpl. Betrieb** 4.1.1 hier: Stellplätze für
Bedienstete u. Trauerfamilie
4.2 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer
Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB)
hier: Betriebszufahrt mit Absperrung 4.3 Gehweg

5. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

o 5.1 Öffentliche Grünfläche – Friedhof

6. PLANUNGS, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

o 6.1 Pflanzgebot (siehe Festsetzungen der Grünordnung)
o 6.2 Pflanzgebot (siehe Festsetzungen der Grünordnung)
o 6.3 Pflanzbindung (siehe Festsetzungen der Grünordnung)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

— 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
95 7.2 bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
o 7.3 vorhandene Bebauung
o 7.4 Friedhofsmauer, Bestand
o 7.5 Friedhofsmauer, Planung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

o PFLANZGEBOT 1 = GROSSKRONIGE BÄUME
– Hochstämme zur Markierung von Eingangsbereichen und Plätzen
– zulässige Arten siehe Pflanzenliste
– der festgelegte Standort kann um bis zu 5 m verändert werden
– Qualität: Hochstamm, 3*%, mB StU 18–20
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

o PFLANZGEBOT 2 = KLEINKRONIGE BÄUME
– Hochstämme zur Gliederung des Friedhofsgeländes
– zulässige Arten siehe Pflanzenliste
– der festgelegte Standort kann um bis zu 5 m verändert werden
– Qualität: Hochstamm, 3*%, mB StU 14–16 oder StU 16–18
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

o PFLANZGEBOT 3 = SICHT- UND WINDSCHUTZPFLANZUNG
– Pflanzung von Sträuchern zur Abgrenzung des Friedhofs
– zulässige Arten der pot. nat. Vegetation, siehe Pflanzenliste
– Pflanzabstand 1,00 * 1,00 m, mind. zweireihig
– Qualität: Sträucher, 2*%, 60–100
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

o PFLANZBINDUNG (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
– Die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Strauch-
gruppen sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen
– Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase (DIN 18 920)
– Schnitt- und Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der natürlichen
Wuchsform der einzelnen Arten bei Bedarf zulässig.
(§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
– durchlässige Belagsausbildung (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen)
– Pflanzflächen für Bäume von mind. 5 qm Grundfläche vorsehen,
Unterpflanzung mit Stauden und Bodendeckern
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit BNatSchG)

PFLANZENLISTE Zur Umsetzung der Pflanzgebote sind vorwiegend Arten
der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

GROSSKRONIGE BÄUME, HOCHSTÄMME	KLEINKRONIGE BÄUME, HOCHSTÄMME	STRÄUCHER FÜR SCHUTZPFLANZUNG
Acer platanoides	Acer platanoides "Globosum"	Corylus avellana
Aesculus carnea	Crataegus – Arten	Cornus sanguinea
Quercus robur	Prunus avium "Plena"	Ligustrum vulgare
Tilia cordata	Robinia pseud. "Umbraculifera"	Lonicera xylosteum
Ulmus glabra	Sorbus intermedia	Sorbus aucuparia
		Rosa canina
		Rosa rubiginosa
		Rhamnus catharticus
		Rhamnus frangula
		Viburnum lantana
		Vogelbeere
		Hundsrose
		Heckenrose
		Kreuzdorn
		Faulbaum
		woll. Schneeball

Sämtliche Pflanzflächen sind gemäß DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu bepflanzen
und gemäß DIN 18919 "Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen" dauernd zu unterhalten.
Dies gilt nicht für die Befestigung der Grabflächen.

III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93
(BGBl. I S. 468) in Verbindung mit den §§ 1–27 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 127)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 BauGB, §§ 16–21 BauNVO
1.1. Die Zahl der Vollgeschosse (Z), die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ)
sind entsprechend dem Einschrieb im Lageplan zum Bebauungsplan festgesetzt.

2. BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO
2.1. Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind Gebäude als Einzelhäuser mit zweckgebundener Nutzung für Friedhöfe zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.

4. VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 3 Abs.2 Ziff.4 StrG

4.1. Zu- und Ausfahrten
Zu- und Ausfahrten sind von der Hauptschließungsstraße entsprechend den Festsetzungen im
Lageplan zulässig.

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung
Friedhof im Sinne von § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB.

6. HÖHENLAGE UND HÖHE DER GEBÄUDE § 9 Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO
6.1. Höhenlage der Gebäude § 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO
Die Oberfläche der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) darf im Mittel höchstens 0,3 m über der
Oberfläche des gewachsenen Geländes liegen. Gemessen wird in der Mitte (d.h. im Schwerpunkt)
des Erdgeschoßgrundrisses.

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Örtliche Bauvorschriften)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
1.1. Dachform und Dachneigung
Als Dachform sind zweiseitig gleich geneigte Dachflächen als Satteldächer sowie Wal-
krüppelwalm und Pultdächer zulässig.
1.2. Fassadengestaltung und Farbgebung
Durchgehend geschlossene Außenwände, die auf einer Länge von fünf Metern keine Fenster,
Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene fünf Meter Länge mit einer
ausdauernden Kletterpflanze zu bepflanzen. Art und Umfang regelt der Grünordnungsplan.

2. MÜLLTONNEN UND CONTAINER
Mülltonnen und Containerplätze sind vollständig abzupflanzen oder so anzulegen, daß sie von
privaten oder öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

V. WEITERE HINWEISE

Rechtsgrundlagen u.a.: DSchG = Denkmalschutzgesetz BauVorVO = Bauvorschriftenverordnung

1. DENKMALSCHUTZ
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. historische Mauern, Gruben, Brand-
schichten o.ä.) angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist
das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologie, Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist
4 Werktage nach der Fundmeldung unberührt zu belassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Ver-
kürzung dieser Frist zustimmt (§20.1 DSchG). Das Verweigern eines Fundes ist ein Verstoß gegen
§ 27 DSchG und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. VERMESSUNGS- UND GRENZZEICHEN
Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen, und soweit
erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung
gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3. BODENKUNDLICHES GUTACHTEN
Vor Beginn der Arbeiten ist durch ein Fachbüro ein bodenkundliches Gutachten einzuholen, dessen Ergebnisse
und Empfehlungen in die Ausführungsplanung einzuarbeiten sind. Dabei ist besonderer Wert auf den Grund-
wasserschutz zu legen, da sich die gesamte Gemarkung in der Schutzzone III des WSG "Talmühlquelle" befindet.

4. ANLAGEN DER DEUTSCHEN TELEKOM
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom. Vor Beginn der
Ausführungsplanung ist die genaue Lage dieser Anlagen mit dem Bezirksbüro Zugangsnetze in Horb,
Postfach 4040, 72160 Horb, Tel. 07451/532-262 abzustimmen.

VII. VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß Paragraph 2 Absatz 1 BauGB
vom Gemeinderat am 22.10.1996 beschlossen. Der Beschluß wurde
durch Veröffentlichung am 14.02.1997 örtlich bekanntgemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die
stattgefundene Informationsveranstaltung am 28.04.1997

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
Der Gemeinderat hat am 29.04.1997 den Bebauungsplan
als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach
vorheriger örtlicher Bekanntmachung durch die Gemeinde am 30.05.1997
in der Zeit vom 09.06.1997 bis einschließlich 09.07.1997
öffentlich ausgelegen.

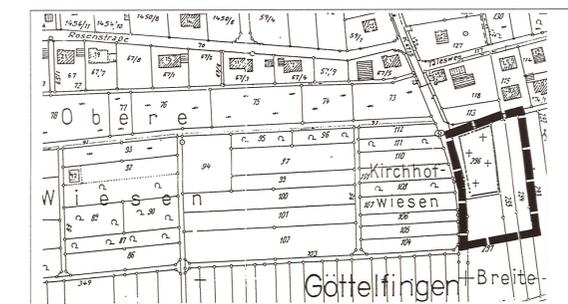
5. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 10 BauGB vom Gemeinderat in
öffentlicher Sitzung am 17.02.1998 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG
Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 11 BauGB mit Erlaß des
vom genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß Paragraph 10 BauGB durch Veröffentlichung
am 27. März 1998 örtlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten dieses
Bebauungsplanes treten in Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Ausgefertigt
Eutingen i.G., den 13. Feb. 1998
Jörg Müller, Bürgermeister

AUSSCHNITT AUS DER FLURKARTE M 1 : 2.500



GEBHARD GFRÖRER
DIPL.ING.(FH), FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT
72186 EMPFINGEN

Gemeinde Eutingen im Gäu
Bürgermeisteramt
72184 Eutingen im Gäu

Projekt : **BEBAUUNGSPLAN
FRIEDHOF GÖTTELFINGEN**

Plan : **LAGEPLAN**

Maßstab: **1 : 500**

Gezeichnet: GR/GF Datum: 11.10.1996
Geändert: GR/GF Datum: 30.04.1997
Geändert: GR/GF Datum: 14.11.1997

Projektnummer: B058
Plannummer: b058 / 13